

Gremium	Sitzungstag	Sitzungs-Nr.
Stadtrat	14.04.2011	17/2011
		<i>(Ifd.Nr./ Jahr)</i>
Sitzungsort	Sitzungsdauer	
Sitzungssaal im Rathaus	18.00 bis 19.20 Uhr	
öffentl. Sitzung	mit nichtöffentl. Sitzung	nichtöffentl. Sitzung
(TOP 1 bis 8 TOP)	(TOP 9 bis TOP 10)	(TOP bis TOP)

Bürgermeister Kroeger, eröffnet die 17. Sitzung des Stadtrates, begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Beigeordneten sowie die Mitarbeiter der Verwaltung und stellt die form- und fristgerechte Einladung zu dieser Sitzung fest.

Einwände ergeben sich nicht.

Die Anwesenden sowie die Ergebnisse der Beratungen ergeben sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Kroeger
Bürgermeister

W. Engel
(Schriftführer)

17. Sitzung des Stadtrates vom 14.04.2011
- öffentlich -

- Drucksache 2011/17/1

TOP 1: Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

Bürgermeister Kroeger nimmt Bezug auf die Sitzungsvorlage und trägt vor, dass Frau Stephanie Henneke mit Schreiben vom 23.02.2011 Ihren Rücktritt im Rat der Stadt Sinzig zum 01.04.2011 angezeigt hat. Als Nachfolgerin ist Frau Renate Jasper zu berufen. Der Bürgermeister verpflichtet Frau Renate Jasper gemäß den Bestimmungen des § 30 GemO durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung Ihrer Pflichten, insbesondere § 20 GemO Schweigepflicht, § 21 Treuepflicht, sowie § 30 GemO Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder. Anschließend gibt Frau Renate Jasper eine persönliche Erklärung ab. (ANLAGE 1)

**17. Sitzung des Stadtrates vom 14.04.2011
- öffentlich -**

- Drucksache 2011/17/2

TOP 2: Änderung der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Stadt Sinzig

Der Vorsitzende gibt eine kurze Stellungnahme zur Vorlage und nimmt Bezug auf die Empfehlung des Werksausschusses. Bei der vorgesehenen Änderung handelt es sich im Grundsätzlichen um eine Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Änderungssatzung. Der Beschluss ergeht einstimmig.

**TOP 3: Baumaßnahme „Helenenbergstraße“
Widmung, Festsetzung des Gemeindeanteils, Erhebung von Vorausleistungen**

Nach den Beratungen im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dieser dem Stadtrat entsprechend dem Beschlussvorschlag, a) die Widmung, b) die entsprechende Festsetzung des Gemeindeanteils sowie c) den Beschluss über die Erhebung von Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag zu beschließen. Bauamtsleiter Stockhausen gibt ergänzende Erläuterungen zum Sachverhalt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt

1. Ausbau der Helenenbergstraße - Westlicher Teil (rot) in Sinzig

a) Widmung der Verkehrsanlage „Helenenbergstraße – westlicher Teil“

1. Die Straße ist endgültig hergestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die straßenrechtliche Widmung vorzunehmen.
3. Die Widmungsverfügung erhält folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 36 des Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. Seite 273), in der derzeit gültigen Fassung, wird in der Stadt Sinzig die nachstehende Straße als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Ziffer 3, Buchstabe a) des Landesstraßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die amtliche Bezeichnung der gewidmeten Straße lautet „Helenenbergstraße“.

Die Verkehrsanlage „Helenenbergstraße“ besteht aus dem Flurstück Nr. 164/3 tlw. In der Gemarkung Sinzig, Flur 18.

Straßenanfang und Straßenende sowie der genaue Umfang der Widmung ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan (ANLAGE 2)

Die Verkehrsübergabe und die amtliche Bezeichnung der Straße ist folgt.“

b) Festsetzung des Gemeindeanteiles der auszubauenden Verkehrsanlage

Der Gemeindeanteil für den Ausbau der „Helenenbergstraße – Westlicher Teil (rot)“ wird auf 25 % festgesetzt.

c) Erhebung von Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag

Für den Ausbau der „Helenenbergstraße – Westlicher Teil (rot)“ in Sinzig werden Vorausleistungen gem. den §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG RP) i. V. m. mit § 9 der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Sinzig vom 31.5.1996 in der heutigen gültigen Fassung in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages (Ausschreibungsergebnisse/Kostenschätzung) erhoben.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Vorausleistungen zu erheben.

2.1 Erstmalige Herstellung der Helenenbergstraße – Schützenplatz (violett) in Sinzig

a) Festsetzung des Gemeindeanteiles der zu erschließenden Verkehrsanlage

Der Gemeindeanteil für die Erschließung der „Helenenbergstraße - Schützenplatz (violett)“ wird auf 10 % festgesetzt.

b) Erhebung von Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

Für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage „Helenenbergstraße – Schützenplatz (violett)“ in Sinzig, werden Vorausleistungen gem. „ 133 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Sinzig in Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages (Ausschreibungsergebnisse/Kostenschätzung) aufgrund der „Herstellungsalternative“ erhoben.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Vorausleistungen zu erheben.

2.2 Erstmalige Herstellung der Helenenbergstraße – Hohlweg (grün) in Sinzig

a) Festsetzung des Gemeindeanteiles der zu erschließenden Verkehrsanlage

Der Gemeindeanteil für die Erschließung der Helenenbergstraße – Hohlweg (grün)“ wird auf 10 % festgesetzt.

b) Erhebung von Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

Für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage „Helenenbergstraße – Hohlweg (grün)“ in Sinzig, werden Vorausleistungen gem. § 133 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Sinzig in Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages (Ausschreibungsergebnisse/Kostenschätzung) aufgrund der „Herstellungsalternative“ erhoben.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Vorausleistungen zu erheben.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

Ratsmitglied Silvia Mühl und Iris Kronauer nahmen entsprechend den Bestimmungen des § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

TOP 4: Erstmalige Herstellung der Flurstraße in Sinzig-Koisdorf
Erhebung von Vorausleistungen

Auf die Beratungen und das Ergebnis im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss wird Bezug genommen und entsprechend bekanntgegeben. Demnach erfolgt der Beschluss wie die Beschlussempfehlung.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

- 1. Für die erstmalige Herstellung der Verkehrsanlage „Flurstraße“ in Sinzig-Koisdorf werden Vorausleistungen gem. § 133 Abs. 3 S. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 9 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Sinzig vom 29.11.1990 in der heutigen gültigen Fassung (EBS) in Höhe der voraussichtlichen Erschließungsbeiträge (Ausschreibungsergebnisse/Kostenschätzungen) erhoben.**
- 2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Vorausleistungen zu erheben.**
- 3. Der Gemeindeanteil wird gem. § 129 Abs. 1 S. 3 BauGB i. V. m. § 4 EBS auf 10 % festgesetzt.**

Der Beschluss ergeht einstimmig.

**TOP 5: Baumaßnahme „Zehnthofstraße“
Widmung, Festsetzung des Gemeindeanteils**

Zur Beschlussvorlage erläutert Bürgermeister Kroeger, dass die vorgesehene Festsetzung des Gemeindeanteils sich in zwei Abschnitte aufteilt. Einmal das Gebiet außerhalb des Sanierungsgebietes, das mit 40 % Gemeindeanteil nach KAG abgerechnet wird, sowie das Gebiet im Sanierungsgebiet das mit Ausgleichsbeträgen veranlagt wird. Nach kurzer Diskussion ergeht der Beschluss wie Beschlussvorlage.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt

A WIDMUNG DER AUSZUBAUENDEN VERKEHRSANLAGEN

1. WIDMUNG DER VERKERSANLAGE „ZEHNTHOFSTRASSE“

1.1 Die Straße ist endgültig hergestellt.

1.2 Die Verwaltung wird beauftragt, die straßenrechtliche Widmung vorzunehmen.

1.3 Die Widmungsverfügung erhält folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. Seite 273), in der derzeit gültigen Fassung, wird in der Stadt Sinzig die nachstehende Straße als Gemeindestraße im Sinne des „ § 3 Ziffer 3, Buchstabe a) des Landesstraßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die amtliche Bezeichnung der gewidmeten Straße lautet „Zehnhofstraße“.

Die Verkehrsanlage „Zehnthofstraße“ besteht aus den Flurstücken Nr. 108/2 tlw. , 108/3, 108/4 und 152/1 in der Gemarkung Sinzig, Flur 12.

Straßenanfang ist in wesentlicher Richtung die Einmündung Kirchplatz, Straßenende ist in östlicher Richtung die Einmündung Elsa-Brandström-Ring und in südöstlicher Richtung die Einmündung Rheinstraße (ANLAGE 2).

Die Verkehrsübergabe und die amtliche Bezeichnung der Straße ist erfolgt.“

2. WIDMUNG DER VERKEHRSANLAGE „ELSA-BRANDSTRÖM-RING“

2.1 Die Straße ist endgültig hergestellt.

2.2 Die Verwaltung wird beauftragt, die straßenrechtliche Widmung vorzunehmen.

2.3 Die Widmungsverfügung erhält folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 36 des Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz vom 01.07.1977 (GVBl. Seite 273), in der derzeit gültigen Fassung, wird in der Stadt Sinzig die nachstehende Straße als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Ziffer 3, Buchstabe a) des Landesstraßengesetzes dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die amtliche Bezeichnung der gewidmeten Straße lautet „Elsa-Brandström-Ring“.

Die Verkehrsanlage „Elsa-Brandström-Ring“ besteht aus dem Flurstück Nr. 82/4 tlw. in der Gemarkung Sinzig, Flur 12.

Straßenanfang ist in nördlicher Richtung die Einmündung Zehnhofstraße, Straßenende ist in südlicher Richtung die Einmündung Rheinstraße (ANLAGE 3)

Die Verkehrsübergabe und die amtliche Bezeichnung der Straße ist erfolgt.“

B ERHEBUNG VON VORAUSLEISTUNGEN AUF DIE AUSBAUBEITRÄGE, ABSCHNITTSBILDUNG UND FESTSETZUNG DER GEMEINDEANTEILE

1. ZEHNHOFSTRASSE – WESTLICHER TEIL (ROT)

1.1 Erhebung von Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag

Für den Ausbau der Verkehrsanlage „Zehnhofstraße - Westlicher Teil (rot)“ in Sinzig werden Vorausleistungen gem. den §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG RP) i. V. m. mit § 9 der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Sinzig vom 31.5.1996 in der heutigen gültigen Fassung in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages (Ausschreibungsergebnisse/Kostenschätzung) erhoben.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Vorausleistungen zu erheben.

1.2 Abschnittsplanung

Für die Veranlagung zu Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Verkehrsanlage „Zehnhofstraße – Westlicher Teil (rot)“ wird eine Abschnittsbildung nach rechtlichen Gesichtspunkten vorgenommen. Der Abschnitt wird in westlicher Richtung begrenzt durch die Grenze des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes; die Abschnittsgrenze in östlicher Richtung bildet die Einmündung Rheinstraße (ANLAGE 4). Die Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands erfolgt ausschließlich auf die innerhalb dieses Abschnittes gelegenen bzw. durch diese erschlossenen beitragspflichtigen Grundstücke.

1.3 Festsetzung des Gemeindeanteils

Der Gemeindeanteil für den Ausbau der Verkehrsanlage „Zehnhofstraße - Westlicher Teil (rot)“ wird auf 40 % festgesetzt.

3. ZEHNHOFSTRASSE – ÖSTLICHER TEIL (BLAU)

2.1 Erhebung von Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag

Für den Ausbau der „Zehnhofstraße“ – Östlicher Teil (blau)“ in Sinzig werden Vorausleistungen gem. den §§ 2 Abs. 1,7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG RP) i. v. m. mit § 9 der Ausbaubeitragsatzung der Stadt Sinzig vom 31.5.1996 in der heutigen gültigen Fassung in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages (Ausschreibungsergebnisse/Kostenschätzung) erhoben.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Vorausleistungen zu erheben.

2.2 Festsetzung des Gemeindeanteils

Der Gemeindeanteil für den Ausbau der Verkehrsanlage „Zehnhofstraße - Östlicher Teil (blau)“ wird auf 40 % festgesetzt.

Der Beschluss ergeht einstimmig

17. Sitzung des Stadtrates vom 14.04.2011
- öffentlich -

- Drucksache 2011/17/6

**TOP 6: Bauleitplanungen der Stadt Sinzig
Änderung des Bebauungsplanes „Rheinallee-Sandkaulerweg“**

Ergänzend zur umfangreichen Sitzungsvorlage werden Erläuterungen anhand des ausgelegten Bebauungsplanes verwaltungsseitig gegeben. Auf die Beschlussempfehlung des Bau-, Planungs- und Liegenschaftsausschusses wird Bezug genommen. Abschließend ergeht folgender Beschluss.

Beschluss:

Der Bau-, Planungs-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat Sinzig folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Einleitung des Änderungsverfahrens für den Bebauungsplan „Rheinallee-Sandkaulerweg“. Ziel der Änderung ist die Erweiterung des Industriegebietes um das Grundstück Gemarkung Sinzig, Flur 9, Flurstück 390/10 und die Ausweisung einer überbaubaren Grundstücksfläche. Die Verwaltung wird beauftragt die Offenlegungs- und Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Der Beschluss ergeht einstimmig bei 1 Enthaltung.

TOP 7: Antrag der SPD-Fraktion – Situation „Thermalfreischwimmbad“
Bad Bodendorf

Für die antragsstellende Fraktion nimmt Fraktionsvorsitzender Ingo Terschanski zum Antrag der SPD-Fraktion Stellung. In seinen Ausführungen weist er auf Gutachten von 1982 und 1984 hin und erklärt abschließend, dass der Erhalt des Schwimmbades absolute Priorität haben müsse.

Fraktionssprecher Terschanski führte hierbei aus, dass Gründe der Wirtschaftlichkeit und Rentabilität für den Betrieb des Schwimmbades keine Rolle spielen dürfe. Diese Aussage wurde von Ratsmitglied Quarz hinterfragt und ausdrücklich von Herrn Terschanski bestätigt.

In der folgenden Diskussion entgegnet die Ratsmitglieder Münch und Karl-Heinz Arzdorf den Ausführungen des SPD-Fraktionsvorsitzenden derart, dass man auf die Beratungen und Beschlussempfehlungen der Haupt-, Finanz- und Personalausschusssitzung hinweist. Insbesondere wird auch auf das zu erwartende Ergebnis der Potenzialanalyse hingewiesen. Danach sollten die entsprechenden Schritte eingeleitet werden. Die beiden Fraktionssprecher von FWG Münch und Karl-Heinz Arzdorf zeigten Unverständnis für den eingebrachten Antrag der SPD-Fraktion. Dieser Meinung schloss sich auch Bürgermeister Kroeger uneingeschränkt an.

Er weist auf die bisherigen Überprüfungen des Schwimmbades in Bezug auf die technische Ausgestaltung hin, wobei festgestellt ist das der Betrieb des Bades technisch gewährleistet bleibt. Wesentliche Instandhaltungsarbeiten sind nach Aussage des Bürgermeisters nicht zu erbringen. Er gibt den Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen vom 23.02.2011 im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und im Ausschuss für Stadtentwicklung und Fremdenverkehr. Hierbei kamen nach Aussage des Bürgermeisters die beiden Ausschüsse überein, den Auftrag zu vergeben an den Projektgutachter „Projekt M“ eine Potenzialanalyse zu erstellen, um bis zu den Sommerferien über das Ergebnis der weiteren Vorgehensweise zu entscheiden. Diese Beschlüsse erfolgten einstimmig. Daher zeigte er ebenfalls Unverständnis für die Vorgehensweise der SPD-Fraktion.

Ratsmitglied Hahn zitiert den Vorsitzenden aus nichtöffentlicher Sitzung, wonach die Möglichkeit eigenes Personal für den Schwimmbadbetrieb zustellen geprüft werde. Für diese Aussage wurde Ratsmitglied Hahn ausdrücklich gerügt, da diese eine Verletzung der Bestimmung der Schweigepflicht im Sinne des § 20 GemO ist.

Ratsmitglied Volker Thormann nimmt noch mal kurz zum Antrag der SPD Stellung und verweist auf die bisherigen Beratungen mit der Zielsetzungen vor der Sommerpause das Gutachtenergebnis vorzulegen. Nach abschließender Diskussion stellt Ratsmitglied Münch den Antrag, über den Antrag der SPD-Fraktion erst dann zu entscheiden, wenn das Ergebnis der Potenzialanalyse vorliegt. Aufgrund dieses weitergehenden Antrags wird hierüber abgestimmt.

Beschluss:

Dem Antrag von Ratsmitglied Friedhelm Münch über den Antrag der SPD-Fraktion erst nach vorliegendem Ergebnis der Potenzialanalyse zu entscheiden, wird mit 20 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zugestimmt.

17. Sitzung des Stadtrates vom 14.04.2011
- öffentlich -

- Drucksache 2011/17/8

TOP 8: Mitteilungen der Verwaltung

Bürgermeister Kroeger weist auf die Einladung bezüglich der Eröffnung des Duftgartens am 30.04.2011 in Bad Bodendorf hin.

**17. Sitzung des Stadtrates vom 14.04.2011
- öffentlich -**

- Drucksache 2011/17/8a

TOP 8a: Sachstandsbericht Helenensaal

Bürgermeister Kroeger gibt einen Sachstandsbericht bezugnehmend auf die Beratungen und Ausführungen in der Haupt-, Finanz- und Personalausschusssitzung vom 06.04.2011 über erforderliche nachzubessernde Brandschutzmaßnahmen im Helenensaal. Er führt aus, dass nach einer Begehung Brandschutzmaßnahmen derart durchzuführen sind, dass die angebrachte Holzvertäfelung entfernt und durch nichtbrennbare Elemente ersetzt werden muss.

Des Weiteren muss die Notbeleuchtung im Saal nachgebessert werden. Ein abschließender Bericht der Elektrofirma steht hierzu noch aus. Mehrkosten gegenüber der seinerzeitigen Kostenermittlung in Höhe von ca. 8.000,-- € sind einzukalkulieren.
